

Protokollauszug des Gemeinderates Sitzung vom 29. September 2026

Titel	Einzelinitiative "Veloverkehr durch Zentrum Hombrechtikon", Ungültigkeitserklärung
Beschluss-Nr.	217
Reg.-Nr.	16.04.1 Initiativen, Anfragen
Versand	30. September 2026

IDG-Status: öffentlich

Ausgangslage

Am 15. Juni 2026 reichte Thomas Buess, [REDACTED], gestützt auf §§ 146ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) eine Einzelinitiative mit folgendem Titel ein: «Veloverkehr durch Zentrum Hombrechtikon». Die Initiative hat die Form einer allgemeinen Anregung und folgenden Initiativtext:

«Der Gemeinderat erarbeitet eine nachhaltige Verkehrslösung, die

- die unbefriedigende Situation an der Kronenkreuzung verbessert (Unfallhäufung und Stau).
- die Veloführung durch das Zentrum (von der Sternenkreuzung über die Kronenkreuzung und Rütistrasse bis Post) sicher und attraktiv gestaltet und die entsprechende Netzlücke schliesst.

Für die betroffenen Kantonsstrassen sucht er die Lösungen zusammen mit den kantonalen Stellen.

Zu den wichtigsten Elementen einer nachhaltigen Verkehrsführung gehören die drei nachfolgenden Punkte und diese müssen zwingend in der zu erarbeitenden Lösung enthalten sein:

- Dichtes, durchgängiges und sicheres Netz für den Fussverkehr, insbesondere unter Berücksichtigung der Schulwege.
- Sicheres, durchgängiges und intuitives Velowegnetz ohne häufige Wechsel der Führungsform.
- Attraktive Gestaltung des öffentlichen Raums unter Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmenden.»

Begründet wird die Einzelinitiative wie folgt:

«Begründung

Die Zukunft Hombrechtikons soll so gestaltet werden, dass im Zentrum eine allgemeine Beruhigung erreicht wird, in dem die Wege aller Nutzer und Nutzerinnen sicherer, attraktiver und klarer werden.

Meines Erachtens werden diese Punkte der Konzeptelemente und die zitierten Schlüsselmassnahmen im Konzept, das der Gemeinderat in seinem Beschluss Nr. 58 vom 30. März 2026 beschlossen hat, zu wenig berücksichtigt. In der Planung muss beachtet werden, dass selbst der Kanton bis ins Jahr 2040 an der Rütistrasse mit einer Zunahme des motorisierten Individualverkehrs um 17% (gemäss GIS) rechnet und die VZO mit dem Fahrplanwechsel 2035 dringend darauf angewiesen ist, dass der allfällig dichtere Busverkehr zeitlich ungehindert über die Kronenkreuzung und auf der Rütistrasse zufahren kann.

Die Netzlücke des Velowegnetzes zwischen Sternenkreuzung über die Kronenkreuzung und weiter auf der Rütistrasse bis zur Post kann, auf Grund des Vorprojekts des Kantons, das der Gemeinderat Hom-

brechtikon nun weiterverfolgen will, nicht geschlossen werden. Die kantonalen Standards für den Veloverkehr können in keiner Art und Weise eingehalten werden, weil bei Gegenverkehr zu wenig Platz vorhanden ist.

Dem MIV (motorisierten Individualverkehr) wird eine zu hohe Priorität gewährt auf Kosten des Langsamverkehrs (Velo und Fussgänger).

Erläuterungen

Ich beziehe mich auf die Publikation des Gemeinderates vom 7.6.24, auf den Schlussbericht von Firma Metron vom 10.3.26 und auf den GRB vom 30.3.26.

In der amtlichen Publikation des Gemeinderates vom 7. Juni 2024 erwähnt er, «die Verkehrssituation an der Kronenkreuzung (Rüti-/Grüninger-/ Lächler-/ Feldbachstrasse) in Hombrechtikon ist unbefriedigend. Die Rütistrasse weist ebenso Defizite für den Langsamverkehr auf...». «Ziel ist die Sanierung und Umgestaltung der Kantons- und Gemeindestrassen in der Zentrumszone unter Berücksichtigung von Anforderungen wie Veloverkehr, öffentlicher Verkehr, Verkehrsberuhigung und Aufwertung des Kernbereiches. Die Massnahmen sollen die Verkehrssicherheit und den Verkehrsablauf verbessern sowie die Lärmbelastung reduzieren. »

Zitate aus dem Schlussbericht von Metron vom 10. März 2026 (Seite 4ff.)

Der MIV-Anteil am Gesamtverkehr ist jedoch hoch, was zu Lärm, Luftbelastung und einer zerschneidenden Wirkung im Zentrum führt und die Aufenthaltsqualität im und am Strassenraum beeinträchtigt. Das bestehende Velonetz weist teilweise Netzlücken, und Schwachstellen auf. Zu nennen ist beispielsweise die wenig intuitive Veloführung entlang der Rütistrasse mit häufigen Führungswechseln. Auch für das bestehende, dichte Fusswegnetz bestehen Netzlücken sowie Schwachstellen, an welchen die Verkehrssicherheit eingeschränkt ist.

Insbesondere hinsichtlich der Schulwegsicherheit bestehen mehrere neuralgische Querungsstellen.

Das im GVK festgehaltene Hauptziel für den Planungshorizont 2040 lautet: «Hombrechtikon ist nachhaltig mobil».

Der Handlungsbedarf leitet sich aus der Differenz zwischen der heute bestehenden Ausgangslage sowie der prognostizierten Entwicklung und dem Zielbild ab. Wesentlicher Handlungsbedarf besteht in der Reduktion des hohen MIV-Anteils am Gesamtverkehr und der Förderung von sicheren und attraktiven Fuss- und Velowegen, welche auch ein wichtiger Bestandteil der Schulwege sind.

Zu den wichtigsten Konzeptelementen gehören:

- Dichtes, durchgängiges und sicheres Netz für den Fussverkehr, insbesondere unter Berücksichtigung der Schulwege.
- Sicheres, durchgängiges und intuitives Velowegnetz ohne häufige Wechsel der Führungsform.
- Attraktive Gestaltung des öffentlichen Raums unter Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmenden.

Schlüsselmassnahmen

Die weiteren Schlüsselmassnahmen umfassen das Schliessen der bestehenden Netzlücken im Fuss- und Veloverkehr, der hindernisfreie Ausbau der Bushaltestellen und die Entlastung der Verspätungsknoten für den Busverkehr.»

Gesetzliche Grundlagen und Erwägungen

Der Gemeinderat hat innert drei Monaten nach Einreichung der Initiative über die Gültigkeit zu befinden (§ 150 Abs. 3 GPR). Dabei handelt es sich um eine Ordnungsfrist, die in dringlichen und begründeten Fällen überschritten werden darf. Die Überschreitung der Frist ist insbesondere durch die Sommerferien, den Legislaturwechsel sowie der erst am 23. September 2026 durchgeführten Anhörung mit dem Initianten zurückzuführen. Anlässlich des Gesprächs vom 23. September 2026 konnte Thomas Buess seine Überlegungen und seine Initiative gegenüber Andreas Sprenger, Gemeindepräsident, Marcel Beerli, Ressortvorstand Hochbau+Planung, und Arbnora Tafa, Gemeindeschreiberin, mündlich erläutern und darlegen. Seitens der Gemeinde wurden dabei die bestehenden Vorbehalte aufgezeigt, dass die Voraussetzungen für eine Gültigkeitserklärung nicht gegeben sind.

Formelle Voraussetzungen

Das Initiativbegehren enthält den Titel, den Text und eine kurze Begründung sowie Name und Adresse des Initianten und wurde von ihm unterzeichnet. Der Einzelinitiant ist eine stimmberechtigte Person in Hombrechtikon und dadurch zur Einreichung der Einzelinitiative berechtigt. Somit erfüllt die Initiative die formellen Voraussetzungen nach § 150 Abs. 1 und 2 GPR.

§ 148 Abs. 1 GPR verweist mit Bezug auf die Form einer Initiative auf Art. 25 KV sowie § 120 Abs. 2 und 3 GPR. Gemäss Art. 25 Abs. 1 KV kann eine Initiative als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden. Nach § 120 Abs. 2 und 3 GPR ist eine Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs ein in allen Teilen konkret formulierter Beschlussentwurf in seiner endgültigen, vollziehbaren Form; dagegen umschreibt eine Initiative in der Form der allgemeinen Anregung das Begehren, ohne den Konkretisierungsgrad eines ausgearbeiteten Entwurfs aufzuweisen. Ist eine Initiative in der Form nicht einheitlich, so wird sie als allgemeine Anregung behandelt (Art. 25 Abs. 3 KV). Die vorliegende Einzelinitiative ist in der Form der allgemeinen Anregung gehalten.

Materielle Voraussetzungen

Der Gemeinderat hat sodann Gegenstand und materielle Gültigkeit der Initiative zu prüfen. Für eine materiell gültige Initiative müssen beide Elemente den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

Die Initiative bezweckt eine Verbesserung der Verkehrssituation an der Kronenkreuzung sowie die sichere und attraktive Schliessung der Velonetzlücke zwischen der Sternkreuzung und der Post. Betroffen sind damit die Lächler-, Grüninger-, Rüti-, Feldbach- und Oetwilerstrasse. Sämtliche genannten Strassen sind Staatstrassen im Sinne von § 5 Abs. 1 des Strassengesetzes des Kantons Zürich (StrG, LS 122.1), für deren Unterhalt und Betrieb der Kanton zuständig ist.

A. Gegenstand

In Versammlungsgemeinden können Einzelinitiativen eingereicht werden über Gegenstände, die der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne unterstehen (§ 147 Abs. 1 GPR).

Die vorliegende Initiative betrifft die Erarbeitung einer konzeptionellen Verkehrslösung für den Verkehr im Zentrum von Hombrechtikon. Dies war bereits ein integraler Bestandteil des Gesamtverkehrskonzepts, welches der Gemeinderat mit Beschluss Nr. 49 vom 10. März 2026 genehmigt hat. Die Initiative nimmt auch im Zusammenhang mit den Rahmenbedingungen der anzustrebenden Lösung (siehe Abschnitt «Begründung» im Text der eingereichten Initiative) direkten Bezug auf das Gesamtverkehrskonzept und die darin enthaltenen Angaben. Konkret schreibt der Initiant: «Meines Erachtens werden diese Punkte der Konzeptelemente und die zitierten Schlüsselmassnahmen im Konzept, das der Gemeinderat in seinem Beschluss Nr. 58 vom 30. März 2026 beschlossen hat, zu wenig berücksichtigt.» Insofern verlangt die Initiative eine Anpassung bzw. Weiterentwicklung des von Gemeinderat in eigener Kompetenz erlassenen Verkehrskonzepts.

Die Entwicklung des Verkehrskonzepts ist kein Gegenstand, welcher der Urne oder der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Vielmehr ist sie als Instrument der politisch-strategischen Planung zu sehen, welche Gemäss Art. 27 Abs. 1 Ziff. 1 GO unübertragbar dem Gemeinderat

zukommt. Der Gegenstand der Initiative ist somit nicht initiativfähig und die Initiative für ungültig zu erklären.

B. Gültigkeit

Hinsichtlich der Gültigkeit einer Initiative sind die Bestimmungen von Art. 28 Abs. 1 und 2 KV sowie § 121 Abs. 2 sinngemäss anwendbar. Art. 28 Abs. 1 lit. a-c KV setzt für die Gültigkeit der Initiative voraus, dass sie (a) die Einheit der Materie wahr; (b) nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und (c) nicht offensichtlich undurchführbar ist. Auch eine Teilungültigkeit erübrigt sich, da der Kern der Initiative nicht für gültig erklärt werden kann.

(a) Einheit der Materie

Angesichts der materiellen Ungültigkeit des Initiativgegenstands ist eine weitere Prüfung der materiellen Gültigkeit der Initiative nicht notwendig. Der Vollständigkeit halber soll diese dennoch vorgenommen werden.

Hinsichtlich der Gültigkeit einer Initiative sind die Bestimmungen von Art. 28 Abs. 1 und 2 Verfassung des Kantons Zürich (KV, LS 101) sowie § 121 Abs. 2 KV sinngemäss anwendbar. Art. 28 Abs. 1 lit. a-c KV setzt für die Gültigkeit der Initiative voraus, dass sie (a) die Einheit der Materie wahr; (b) nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und (c) nicht offensichtlich undurchführbar ist.

(b) Unvereinbarkeit mit übergeordnetem Recht

Die Initiative bezweckt zum einen eine Lösung der «unbefriedigenden Situation an der Kronenkreuzung», wo sich Lächler-, Grüninger-, Rütli- und Feldbachstrasse treffen. Zum anderen verlangt die Initiative eine sichere und attraktive Gestaltung und Schliessung der Netzlücke für Velofahrende von der Sternenkreuzung über die Kronenkreuzung und Rütlistrasse bis zur Post. Damit ist neben den oben erwähnten Strassen auch die Oetwilerstrasse von der Initiative betroffen. Die Initiative betrifft somit ausschliesslich Kantonsstrassen, bei denen die Gemeinde keine direkte Hoheit ausüben kann.

Als Staatsstrassen liegen deren Erstellung und Entwicklung gemäss § 6 StrG in der Verantwortlichkeit des Kantons (siehe auch § 26 Abs. 1 StrG). Die Gemeinde kann im von der Initiative vorgesehenen Rahmen also gar nicht eigenständig handlungswirksam sein, da sie Bereiche betrifft, die durch übergeordnetes Recht vorgegeben sind. Der Behandlungsgegenstand des Auftrags der Initiative und übergeordnetes Recht bzw. die übergeordneten Zuständigkeiten stehen sich hier entgegen.

(c) Offensichtliche Undurchführbarkeit

Die Initiative verlangt die konzeptionelle Lösung einer Verkehrssituation, welche ausschliesslich Strassen in kantonaler Zuständigkeit betrifft. Das Initiativbegehren schreibt für die Lösung klare Vorgaben im Einklang mit dem Verkehrskonzept vor. Konkret schreibt der Initiant: «Zu den wichtigsten Elementen einer nachhaltigen Verkehrsführung gehören die drei nachfolgenden Punkte und diese müssen *zwingend* in der zu erarbeitenden Lösung enthalten sein». Diese Vorgaben werden als «*zwingend*» deklariert. Auch im Rahmen einer allgemeinen Anregung sind die Rahmenbedingungen der vorgeschlagenen Lösung für den Gemeinderat somit als verbindlich zu betrachten. Aufgrund der fehlenden Hoheit über die betroffenen (Staats-)Strassen kann der Gemeinderat diese Vorgaben nicht verbindlich umsetzen, er kann diese nur als konzeptionelle Zielsetzungen akzeptieren, was er mit dem Gesamtverkehrskonzept bereits getan hat. Die Initiative erweist sich in dieser Form als undurchführbar.

Schlussfolgerung

Die Initiative betrifft einen Gegenstand, welcher in der nicht-übertragbaren Kompetenz des Gemeinderats liegt und ein Gebiet, das ausschliesslich aus Staatsstrassen besteht, über welche die Gemeinde keine Hoheit besitzt. Weiter ist festzuhalten, dass die Erarbeitung eines Verkehrskonzepts nicht in die Zuständigkeit der Urne oder der Gemeindeversammlung fällt. Die Initiative ist entsprechend für ungültig zu erklären.

Diese Ungültigkeitserklärung ändert nichts daran, dass der Gemeinderat an einer Verkehrslösung im Zentrum von Hombrechtikon interessiert ist und sie im Rahmen der im Gesamtverkehrskonzept definierten Zielsetzungen auch weiterverfolgt. Er tut dies in enger Abstimmung mit den kantonalen Stellen. Eine Lösung der Verkehrssituation im Zentrum ist dem Gemeinderat wichtig und er setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten und Kompetenzen hierfür ein.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die am 15. Juni 2026 von Thomas Buess eingereichte Einzelinitiative «Veloverkehr durch Zentrum Hombrechtikon» wird für ungültig erklärt.
2. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, die Ungültigkeitserklärung unter Verweis auf die Möglichkeit des Stimmrechtsrekurses nach § 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsverfahrensgesetz (LS 175.2) amtlich zu publizieren.
3. Gegen diesen Entscheid kann innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Meilen, Postfach, 8706 Meilen, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
4. Protokollauszug an:
 - Thomas Buess, [REDACTED]
 - RGPK-Mitglieder
 - Ressortvorstand Hochbau+Planung
 - AL Präsidiales
 - AL Bau
 - BL Planung+Umwelt

Gemeinderat Hombrechtikon


Andreas Sprenger
Gemeindepräsident


Arbhora Tafa
Gemeindeschreiberin